

(Präsident.)

(A) Unterzeichnet ist der Antrag von Herrn Abgeordneten Böhning und Genossen, auch von Herrn Abgeordneten Lange. Er ist hinreichend unterstützt und steht mit zur Behandlung.

Das Wort hat der Mitberichterstatter, Herr Abgeordneter Lange (Leipzig).

Mitberichterstatter Abgeordneter Lange (Leipzig): Meine Herren! Ich kann mich im großen Ganzen dem anschließen, was der Herr Berichterstatter ausgeführt hat, soweit der Antrag des Gesetzgebungsausschusses vorliegt. Ich möchte nur kurz einiges ergänzen. Der im Ausschuss bereits gestellte Antrag, daß diese Neuordnung der Bezirksverwaltungen geregelt werden möchte, wurde besonders behandelt. Es wurde gewünscht, daß die Amtshauptleute gewählt werden möchten, da sie bisher reine Staatsbeamten gewesen sind.

Die Gründe, die im Gesetzgebungsausschusse angeführt wurden, sind folgende: Aus weiten Kreisen des Volkes kommt die Aufforderung, die Amtshauptmannschaften zu beseitigen. Es richtet sich diese Abneigung gegen die Amtshauptmannschaften nach unserer Überzeugung weniger gegen die Amtshauptmannschaften als gegen die Personen einzelner Amtshauptleute; denn die Amtshauptmannschaften sind besonders in den letzten Jahren ganz andere Körperschaften geworden, als sie es bisher waren, dadurch, daß sie als Kommunalverband auf wirtschaftlichem Gebiete ganz andere Aufgaben erhalten haben, als die rein staatliche Verwaltung, dadurch, daß der Bürgermeister oder Oberbürgermeister getragen wird von dem Vertrauen der Bürgerschaft, als solcher gewählt wird und gleichzeitig staatliche Funktionen zu verrichten hat. So glaubten wir, daß es möglich und richtiger sein würde, wenn der Amtshauptmann innerhalb seines Bezirkes von dem Bezirke gewählt wird, aus der Bezirksversammlung heraus, auf demokratischer Grundlage. Dann wird der Staatsbürger ganz anders hinter dem Amtshauptmann stehen, der getragen ist von der Zustimmung, dem Vertrauen derer, für die er in erster Linie zu arbeiten hat. Das schließt nicht aus, daß er als solcher in den Städten mit den Bürgermeistern staatliche Verbindungen haben kann. Wir möchten Wert darauf legen, daß diesen Wunsch, der schon mit dem heutigen Beschlusse zum Ausdruck kommt, die Neuregelung der Bezirks- und Kreisverwaltungen vorzubereiten, die Regierung doch mit in Erwägung ziehen möge. In der jetzigen Verfassung sind die Kreishauptmannschaften Filialen des Ministeriums. Sie sind also rein staatliche Institutionen. Ob man sie beibehalten will oder nicht, ist eine andere Frage, auf

(1. Abonnement.)

die ich nicht eingehen will. Die Amtshauptmannschaften (C) könnten sehr wohl Selbstverwaltungskörper sein.

Das zum Ausdruck zu bringen, war unsere Absicht in der Gesetzgebungsdeputation und ist auch die Absicht des heute eingebrachten Antrages. Ich bitte Sie, ihm zuzustimmen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abgeordneter Dr. Barge.

Abgeordneter Dr. Barge: Meine Damen und Herren! Nachdem wir am 11. März über die Frage ausführlich gesprochen haben, die der Antrag betrifft, erübrigt es sich, heute noch einmal auf ihre Einzelheiten näher einzugehen. Es handelt sich nur darum, daß die Volkstammer das Fazit aus den Beratungen, die der Gesetzgebungsausschuss über den Gegenstand gepflogen hat, entgegennimmt und daß die Parteien kurz ihren Standpunkt dazu kennzeichnen.

Die demokratische Fraktion kann dem Antrage, so wie er vorliegt, in allem Wesentlichen zustimmen. Wir machen nur einen Vorbehalt bezüglich des Zusatzes, der eben noch hinzugefügt worden ist. Mit gutem Grunde ist in der Dringlichkeit der beiden Forderungen, die in dem Antrage aufgestellt worden sind, eine Unterscheidung gemacht. Es ist in der Tat eine Notwendigkeit, daß (D) sehr bald die Neugestaltung der Bezirksversammlungen, beziehentlich die Neuwahlen zu den Bezirksversammlungen und Bezirks- und Kreisrätsen stattfinden. Gegenwärtig beruhen ja diese Bezirksversammlungen und die aus ihnen abgeleiteten Körperschaften auf der Grundlage eines veralteten ungleichen Wahlrechts, während das allgemeine gleiche Wahlrecht in den Gemeinden durchgeführt worden ist. Nun scheint alles darauf hinzuweisen, daß die Bezirksversammlungen und -verbände in gemeinsame Fühlung mit den städtischen und auch ländlichen Gemeinden treten müssen zur Lösung von Fragen, die ein einzelner Teil allein nicht erledigen kann. Ich erinnere an das große Gebiet der Wohnungsfrage, die nur durch Zusammenarbeiten der beiden Instanzen in befriedigender Weise geregelt werden kann. Da muß es nun zu Reibungen führen, wenn diese Körperschaften verschiedenartig zusammengesetzt sind. Es ist deshalb geboten, daß mit der Demokratisierung der letzte Schritt getan wird, und daß nach demokratischem Wahlrechte auf dem Boden der Verhältniswahlen jene Bezirksversammlungen zusammengesetzt werden, aus denen dann wieder die Bezirksrätsen hervorgehen. Von dem Augenblicke an, wo die Bezirksversammlungen auf demokratischer Basis beruhen werden, wird auch der Charakter der Bezirksrätsen

120